

Leitfaden zur Kapazitätsberechnung

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI
FREIBURG**

Inhaltsverzeichnis:

1. Berechnung von Studienplatzkapazitäten.....	2
2. Curricularwertberechnung	3
3. Lehraufträge.....	4
4. Freistellungspauschale.....	5
5. Schwundberechnung.....	5
6. Lehrangebot.....	5
7. Erstellung & Überprüfung der Kapazitätsberechnungen	5
8. Zulassungsbeschränkung.....	6

Anne Rahmig
Abteilung Controlling und
Informationsmanagement (1.4)
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

0761/203-4393
kapazitaet@zv.uni-freiburg.de

Wie geht das, Kapazitätsberechnung?

Im Folgenden finden Sie eine ausführliche Beschreibung der Prozesse bei der Kapazitätsberechnung.

Rechtsgrundlage für die Kapazitätsberechnung ist unter anderem die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen ([KapVO VII](#), letzte berücksichtigte Änderung durch Verord. v. 28.06.2016 GBl. S. 385).

Die Kapazitätsberechnung dient zur Ermittlung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten Fachsemester eines Studienganges.

Alle Studiengänge müssen hierzu einer Lehreinheit zugeordnet werden. Lehreinheiten sind hierbei für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheiten, die ein Lehrangebot bereitstellen. Die Lehreinheiten wurden so abgegrenzt, dass die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

Eine aktuelle Übersicht zu Fakultäten, Lehreinheiten, Instituten/Einrichtungen und zugeordneten Studiengängen wird Ihnen auf Nachfrage bereitgestellt.

Die Abteilung 1.4 Controlling und Informationsmanagement informiert in Vorbereitung der Kapazitätsberechnung alle Dekane und Studiendekane der Fakultäten vorab (i. d. R. im September) in einem Schreiben über den konkreten Ablauf der Kapazitätsberechnung und die benötigte Zuarbeit (Beschlüsse und sonst. Unterlagen):

- ❖ Aktualisierung der Curricularwertberechnungen (Lehreinheiten)
- ❖ Information über geplante Studiengänge und Festsetzung der Anteilsquoten (Studiengänge bzw. Dekanate)
- ❖ Übersicht über Lehraufträge und Titellehre in Semesterwochenstunden (Lehreinheiten/ Dekanate)
- ❖ Beschlüsse zur Freistellungspauschale (Fakultätsvorstand)
- ❖ Anträge auf Zulassungsbeschränkungen (Fakultätsrat)

1. Berechnung von Studienplatzkapazitäten

Studienplatzkapazitäten für Studiengänge werden errechnet, indem man das um Exportleistungen bereinigte Lehrangebot, welches für diesen Studiengang (anteilig am gesamten Lehrangebot einer Lehreinheit) verfügbar ist, der Lehnachfrage, die ein Studierender im jeweiligen Studiengang typischerweise erzeugt (Curricularwert), gegenüberstellt und zusätzlich den Schwund an Studierenden eines Studiengangs (Verhältnis zwischen Zugängen und Abgängen) einrechnet.

Formal bedeutet das:

$$Ap = \frac{2 * Sb}{CA * zp} / SFp$$

- Ap: Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
- CA: Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
- zp: Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote).
- Sb: Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatsstunden je Semester
- SFp: Schwundfaktor des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p

2. Curricularwertberechnung

In ersten Schritt werden die Curricularwerte der Studiengänge bestimmt.

Hierzu erhalten die Verantwortlichen der Lehreinheiten/Studiengänge (i. d. R. im September) von Abteilung 1.4 Controlling und Informationsmanagement ein Schreiben, in dem Sie um die Überprüfung der mitgesendeten Curricularwertberechnungen des Vorjahres gebeten werden.

Der Curricularwert ist neben dem aus Stellen und Mitteln zur Verfügung stehenden Lehrangebot die zentrale Eingabegröße bei der Kapazitätsberechnung. Er bestimmt den in Deputatsstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die Ausbildung eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist.

Die Curricularwertberechnungen (Excel-Arbeitsmappe, Tabellenblatt „Studplan“) bilden die Prüfungsordnung eines Studienganges ab und beinhalten folgende Informationen bzw. Kenngrößen:

- ❖ Modulname
- ❖ Lehrveranstaltungsname
- ❖ Veranstaltungstyp (Vorlesung, Kleingruppe/Seminar, Übung, Kolloquium, Exkursion, Praktikum, Sprach-/Sportpraktischer Unterricht, Abschlussarbeit, Mentorat/Sonstige)
- ❖ anbietende Lehreinheit (Lehreinheit, die die konkrete Veranstaltung anbietet)
- ❖ Gruppengröße (max. Teilnehmerzahl der Veranstaltung im langjährigen Mittel)
- ❖ SWS (Anzahl der Semesterwochenstunden der Veranstaltung, bei Blockveranstaltungen oder Einzelbetreuung entsprechende Umrechnung auf das Semester)
- ❖ ETCS (Leistungspunkte)
- ❖ Semester (Fachsemester, in dem die Veranstaltung nach Studienplan/Prüfungsordnung angeboten wird)
- ❖ Anteil Studierende (prozentualer Anteil der Studierenden, der an der Veranstaltung im Schnitt teilnimmt
→ Pflichtveranstaltung: 100%; Wahlveranstaltungen: 50%, 33% o. Ä.)
- ❖ Anrechnungsfaktor (im § 3 der Lehrverpflichtungsverordnung LVVO) festgelegter Wert, der das Maß der durchschnittl. Inanspruchnahme des Lehrpersonals für eine Lehrveranstaltungsstunde in einer Lehrveranstaltungsart angibt → Vorlesung: 1, Kleingruppe/Seminar: 1, Übung: 1, Abschlussarbeit: 1, Kolloquien: 1, Praktikum: 0,5, Exkursion, Mentorat/Sonstige: 0,3)
- ❖ Curricularanteil (Anteiliger Curricularwert → Lehnachfrage eines Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung im Durchschnitt → $CA = SWS / Gruppengröße * Anrechnungsfaktor * Anteil\ Studierende$)
- ❖ Bemerkungen

Die Summe aller Curricularanteile eines Studienganges bildet den Curricularwert. Dieser setzt sich aus zwei Hauptbestandteilen zusammen:

- ❖ Curriculareigenanteil: Summe der Curricularanteile der dem Studiengang zugeordneten Lehreinheit (wenn anbietende Lehreinheit = zugeordnete Lehreinheit)
- ❖ Curricularfremdanteil: Summe der Curricularanteile fremder Lehreinheiten (wenn anbietende Lehreinheit ≠ zugeordnete Lehreinheit → Import in Studiengang)

Wie hoch der berechnete Curricularwert sein darf bzw. in welcher Bandbreite der Curricularwert liegen darf, regelt die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen ([KapVO VII](#), letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 28.06.2016 GBl. S. 385).

Entscheidend ist, dass der Curricularwert eines Studienganges nicht unermesslich hoch oder zu niedrig sein darf. Das Ministerium sieht hierfür gemäß §13 a [KapVO VII](#) ein zweistufiges Bandbreitenmodell vor.

Aufgabe der Verantwortlichen der Lehreinheiten/Studiengänge ist es, zu überprüfen, ob etwaige Änderungen in Prüfungsordnungen oder Studienplänen Änderungen in den Curricularwertberechnungen (Tabellenblatt „Studplan“) nach sich ziehen bzw. ob aus anderen Gründen (z. B. Veränderung der Studierendenzahlen) Korrekturen an den Berechnungen erforderlich sind.

Werden zum nächsten Wintersemester bzw. zum darauffolgenden Sommersemester neue Studiengänge eingeführt, muss der Curricularwert ermittelt und festgesetzt werden. Hierzu werden die Verantwortlichen der Lehreinheiten/Studiengänge gebeten rechtzeitig (ca. ein Jahr vor der Einführung – spätestens bis November des Vorjahres) Kontakt mit der Abteilung 1.4 aufzunehmen, um einen gemeinsamen Besprechungstermin festzulegen.

Änderungen an den Curricularwertberechnungen können bis Ende des Jahres vorgenommen werden. Informationen diesbezüglich, die nicht rechtzeitig in der Abteilung 1.4 eintreffen, können für die anstehende Kapazitätsberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

Durch die Erhebung der Curricular-eigen- und Curricular-fremdanteile wird automatisch eine Lehrverflechtungsmatrix erstellt (Export/Importbeziehungen unter den Lehreinheiten), die u. a. für die interne Mittelverteilung (Qualitätssicherungs-Ersatzmittel, Fakultätsbudget) eine wichtige Grundlage darstellt.

3. Lehraufträge

Im zweiten Schritt werden die Verantwortlichen der Lehreinheiten/Studiengänge per Schreiben (i. d. R. Oktober) gebeten, Meldung über die vergüteten und unvergüteten Lehraufträge sowie die Titellehre der Lehreinheit zum vergangenen Sommer- und aktuellen Wintersemester zu machen. Hierzu ist dem Schreiben eine Tabelle beigelegt, in die folgende Informationen eingetragen und an die Abteilung 1.4 übermittelt werden müssen:

- ❖ Name des Lehrbeauftragten
- ❖ Titel der Lehrveranstaltung
- ❖ Veranstaltungsart (Vorlesung, Kleingruppe/Seminar, Übung, Kolloquium, Exkursion, Praktikum, Sprach-/Sportpraktischer Unterricht, Mentorat/Sonstige)
- ❖ Anzahl der Semesterwochenstunden (bei Blockveranstaltungen Umrechnung auf das Semester)
- ❖ Fonds (4-stellig, bei unvergüteten Lehraufträgen "0-kein Geldgeber" auswählen)
- ❖ aus vakanter Stelle? (ja/nein)
- ❖ Titellehre? (ja/nein)
- ❖ ggf. Bemerkung zur Finanzierung
- ❖ Lehreinheit
- ❖ das Semester in dem der Lehrauftrag ausgeführt wird (z.B. Wintersemester 2018/2019)
- ❖ Termin der LV (nur bei nicht fortlaufend stattfindenden LV wie Blockseminaren, Exkursionen u.Ä.)
- ❖ Höhe der vereinbarten Vergütung in €

Die vergüteten Lehraufträge sowie die Titellehre werden für die Berechnung des Lehrangebots benötigt. Gemäß gültigen Regelungen ([HZG](#)) bleiben die aus Bundesmitteln zur Verbesserung der Lehre finanzierten Maßnahmen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität der Lehreinheit grundsätzlich außer Betracht, müssen aber nachrichtlich ausgewiesen werden.

4. Freistellungspauschale

Im dritten Schritt werden die Fakultätsvorstände gebeten, Beschlüsse zur Freistellungspauschale zu fassen. Gemäß § 8 der Lehrverpflichtungsverordnung ([LVVO](#)) können Verminderungen für die Mitglieder des Fakultätsvorstandes (sog. Freistellungspauschale) sowie für weitere Studiendekane, die nicht Mitglieder des Fakultätsvorstandes sind, berücksichtigt werden.

Hierzu erhalten die Dekane per Mail den entsprechenden Gesetzesauszug sowie ein auszufüllendes Formular zu den einzelnen Verminderungen im Fakultätsvorstand (bzw. darüber hinaus) unter Angabe von Namen, Anzahl der SWS und zugeordneter Lehreinheit.

5. Schwundberechnung

Die Aktualisierung der Schwundberechnung wird im Rahmen der Kapazitätsberechnung von der Abteilung 1.4 vorgenommen und bildet den vierten Schritt. Hierbei werden die aktuellen Studierendenzahlen (Stand 30. November) erhoben und in die bestehende Schwundberechnung einbezogen.

Schwund ist das Verhältnis zwischen Zugängen und Abgängen eines Studiengangs. Das heißt, dass die Studienanfängerkapazität erhöht werden kann, wenn es mehr Abgänge als Zugänge gibt.

6. Lehrangebot

Auf Basis der Beschäftigtendaten zum 1. Januar jedes Jahres wird im fünften Schritt durch die Abteilung 1.4 das Lehrangebot berechnet.

Hierzu werden zum Stichtag 1. Januar alle wissenschaftlichen Stellen und alles wissenschaftliche Personal aus Mitteln den Lehreinheiten eindeutig zugeordnet. Auch Stellen oder Personal aus kapazitätssteigernden Förderprogrammen (z.B. Hochschule 2012, Master 2016, HSP 2020) sowie zum Stichtag unbesetzte Stellen müssen in der Berechnung berücksichtigt werden, sofern aus diesen Stellen kein Personal/keine Lehraufträge finanziert werden. Unberücksichtigt bleiben Stellen, deren Besetzung aus haushaltsrechtlichen Gründen basierend auf Landesvorgaben nicht erlaubt ist. Hinzugezählt wird später außerdem das Lehrangebot aus den Lehraufträgen.

In der Kapazitätsberechnung unberücksichtigt bleibt Personal aus Drittmitteln, sowie Stellen oder Personal, das aus Bundesmitteln zur Verbesserung der Lehre finanziert wird. Dies entspricht den jeweils gültigen Regelungen des [HZG](#).

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Kapazitätsrelevanz von aus Qualitätssicherungsmitteln finanzierten Stellen ([QSM-RVO](#)) regelt welche aus QS-Ersatzmitteln finanzierte Stellen kapazitätsneutral bzw. kapazitätswirksam sind.

7. Erstellung & Überprüfung der Kapazitätsberechnungen

Im Anschluss – sechster Schritt – erfolgt die eigentliche Kapazitätsberechnung durch die Abteilung 1.4, d.h. die Lehrnachfrage (Curricularwert) wird dem Lehrangebot (Deputate aus Stellen, Personal, Lehraufträgen) unter Berücksichtigung von Verminderungen (Freistellungspauschale u. Ä.) und Schwund gegenübergestellt.

Das Ergebnis wird im sogenannten Kapazitätsbogen dargestellt. Dieser wird im siebten Schritt (i. d. R. Ende Januar) zusammen mit einer Übersicht zu Stellen und Personal und den Schwundberechnungen an die Verantwortlichen der Lehreinheiten/Studiengänge mit der **Bitte um umgehende Überprüfung** verschickt. Auch die Dekane der Fakultäten erhalten die Kapazitätsberechnungen.

8. Zulassungsbeschränkung

Der für die Beantragung von Zulassungsbeschränkungen – den achten Schritt – relevante Tabellenabschnitt findet sich im Kapazitätsbogen unter der Überschrift „1.4 Kapazitätswahlen“ auf Seite 1.

Die hier aufgeführten Werte entsprechen denen der Studienplatzkapazitäten in den einzelnen Studiengängen unter Berücksichtigung von Schwund, Zusatzplätzen im Rahmen von Ausbauprogrammen und den Verpflichtungen aus dem Hochschulfinanzierungsvertrag zum Erhalt von Studienplätzen und bilden die Grundlage für die Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen.

Wenn Zulassungsbeschränkungen beantragt werden sollen, ist es zwingend erforderlich, Kontakt mit der Abteilung 1.4 aufzunehmen und diese über Höhe und Begründung für die Beschränkung zu informieren.

Zulassungsbeschränkungen sind gemäß §5 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz ([HZG](#)) dann festzusetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen, die Zahl der Studienplätze erheblich übersteigen wird. Die Zahl der Einschreibung in den einzelnen Studiengängen zum vergangenen Sommersemester und aktuellen Wintersemester ist im Kapazitätsbogen unter der Überschrift „1.1 Zugeordnete Studiengänge“ auf Seite 1 vermerkt. Auch die Erprobung eines neuen Studienganges kann laut §5 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz als Begründung für die Beantragung einer Zulassungsbeschränkung dienen.

Bei der Festsetzung von Zulassungszahlen ist zu beachten, dass zulassungsbeschränkte Studiengänge eine verkürzte Bewerbungsfrist haben. Das heißt Bewerbungen sind dann in der Regel nur bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) statt bis Mitte Oktober eines Jahres möglich. Studiengänge mit durchschnittlich weniger Eingeschriebenen bzw. erfahrungsgemäß späten Einschreibungen laufen also Gefahr, bei Festsetzung einer Zulassungsbeschränkung in eine Unterauslastung zu geraten.

Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge müssen zunächst von den Fakultäten (per Fakultätsratsbeschluss) beantragt und vom Senat beschlossen werden. Die Frist zur Einreichung der Anträge bei der Abteilung 1.4 wird den verantwortlichen Stellen bereits mit dem ersten Informationsschreiben (i. d. R. September) schriftlich mitgeteilt und ist **unbedingt einzuhalten**, um die rechtzeitige Einbringung der Beschlussvorlage in den Senat zu gewährleisten. Das Ergebnis muss durch die Universität dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) berichtet werden. Das MWK entscheidet dann auf der Grundlage der Berichte zur Kapazität über die Festsetzung von Zulassungszahlen im Rahmen der Zulassungszahlenverordnung ([ZZVO](#)).

Die Kapazitätsberechnung bzw. Teile davon werden darüber hinaus auch für die jährliche Berechnung der Auslastung einer Lehreinheit, die Mittelverteilung (Qualitätssicherungs-Ersatzmittel, Fakultätsbudget), die Berechnung der Studiengangskosten und die Darstellung der Kosten der Lehre im Staatshaushaltsplan herangezogen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle in der zentralen Universitätsverwaltung **Abteilung 1.4 Controlling und Informationsmanagement**.

Adresse: Anne Rahmig
Abteilung Controlling und Informationsmanagement (1.4)
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

Telefon: 0761/203-4393
E-Mail: kapazitaet@zv.uni-freiburg.de